

kungen des Stromverbrauchs für Haushalte, öffentliche Versorgungsbetriebe, Lehranstalten und Krankenanstalten, Post- und Fernmeldewesen sowie Behörden, städtische Gebäude und Polizeireviere in Kraft.

#### Haushalte:

Das Gmndkontingent beträgt für jeden Haushalt täglich 300 Wattstunden (bisher 400); dazu kommen je Person 100 Wattstunden (bisher 120).

Das Kochstromkontingent enthält den Grundbetrag von täglich 600 Wattstunden (bisher 700) und einen Zuschlag von 500 Wattstunden (bisher 600) je Person. (Kochstromkontingente gelten nur in Haushalten, wo Gasanschluß oder Brennstoffe für eine Kochstelle fehlen.)

Die Sonderzuschläge von 100 Wattstunden täglich für Kinder bis zu fünf Jahren, Familien in Kellerwohnungen ohne Tageslicht, Kranke, Invaliden, Ärzte, Zahnärzte und Dentisten bleiben unverändert.

Nachstehend eine Übersicht der neuen Kontingente:

Personen- anzahl	Wattstunden täglich		
	für Licht	für Kochstrom	zusammen
1	400	1100	1500
2	500	1600	2100
3	600	2100	2700
4	700	2600	3300
5	800	3100	3900

öffentliche Versorgungsbetriebe, Kürzung 10% (Bewag, Gasag, Berliner Wasserwerke, Stadtentwässerung und sonstige Betriebe wie Behala, Markthallen, Vieh- und Schlachthöfe, Stadtgüter).

Lehranstalten und Krankenanstalten, Kürzung 20% (Sämtliche Schulen einschl. Berufs- und Hochschulen sowie alle staatlichen, städtischen, gemeinnützigen und privaten Krankenhäuser, Hospitäler und Heilanstalten).

Post- und Fernmeldewesen, Kürzung 10% (Fernmeldewesen, Telefon, Telegraf, Rundfunk, Presse).

Behörden, städtische Gebäude und Polizeireviere, Kürzung 25% (städtische und staatliche Behörden, Organisationen, Bezirksämter, Volks- und Bezirksbanken, Fahrbereitschaften, Feuerwehr, Polizeiverwaltung mit Präsidium, Kriminalpolizei und Schutzpolizei).

Berlin, den 31. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Abt. Verkehr und Versorgungsbetriebe

Reuter

### Volksbildung und Kunst

#### Statut der Bezirksvolkshochschulen von Groß-Berlin

Der Magistrat von Groß-Berlin hat in seiner Sitzung am 24. August 1946 nachstehendes „Statut der Bezirksvolkshochschulen von Groß-Berlin“ beschlossen. Die Alliierte Kommandantur Berlin, Komitee für Erziehung und Religion, hat unter dem 22. November 1946 (Obr/l/46"92) ihre Zustimmung erteilt.

#### §1. Aufgaben der Bezirksvolkshochschulen

Die Volkshochschule steht im Dienste des Wiederaufbaues Deutschlands und seiner Neugestaltung auf freier, demokratischer, sozialer Grundlage. Ihr Ziel ist die Heranbildung der Menschen zu bewußten Trägern dieses Werkes, d. h. von aktiven Menschen fortschritt-

licher, demokratischer Gesinnung mit gründlichen Kenntnissen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, selbständigem Denken und eigener Urteilsfähigkeit und hohem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gemeinschaft.

Daraus ergeben sich für die Bezirksvolkshochschulen folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Ausrottung der nazistischen, militaristischen und imperialistischen Ideologie aus dem deutschen Geistesleben.
2. Erweiterung und Vertiefung des Wissens über die großen Zusammenhänge des menschlichen Lebens und Anregung zu selbständiger Beschäftigung mit ihnen unter besonderer Pflege der fortschrittlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gesellschafts- und Naturwissenschaft.
3. Behandlung aller wichtigen aktuellen Ereignisse und Probleme vor der Öffentlichkeit, um durch Verbreitung einer wirklichen Kenntnis der Tatsachen und der tieferen Zusammenhänge das Verständnis für die Gegenwart und ihre Aufgaben zu heben.
4. Ermöglichung der Weiterbildung der werktätigen Bevölkerung nach Abschluß des Schulbesuches auf den verschiedenen wissenschaftlichen und kulturellen Gebieten. Dabei ist besonders begabten jüngeren Arbeitern der Weg zur wissenschaftlichen Ausbildung und zum Hochschulstudium zu erschließen, indem sie gefördert und den hierfür bestimmten Bildungsstätten zugeführt werden.

#### § 2. Träger der Bezirksvolkshochschulen

Träger der Bezirksvolkshochschulen ist die Stadt Berlin. Die Verwaltung erfolgt in allen grundsätzlichen Fragen (Lehrplan, Dozentenschulung usw.) durch die Abteilung für Volksbildung beim Magistrat (Amt für Volkshochschulen), im übrigen durch die Abteilung für Volksbildung bei den Bezirksämtern.

#### § 3. Leitung und Lehrkörper der Bezirksvolkshochschulen

Der Leiter der Volkshochschule wird durch das Bezirksamt im Einvernehmen mit der Abteilung für Volksbildung beim Magistrat (Amt für Volkshochschulen) bestellt, nach vorherigem Anhören der Vertreter der antifaschistischen Parteien, des FDGB, des Kulturbundes, des Jugend- und Frauenausschusses.

Der Leiter der Volkshochschule im Bezirk hat die Stellung eines Referenten.

Das Volksbildungsamt des Bezirkes stellt der Volkshochschule die notwendigen hauptberuflichen Mitarbeiter zur Verfügung, deren Auswahl im Einvernehmen mit dem Leiter der Volkshochschule geschieht und deren Zahl sich nach der Zahl der Hörer, der Größe und Struktur des Bezirkes richtet.

Für die Vorträge und Kurse werden vom Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit der Abteilung für Volksbildung beim Magistrat (Amt für Volkshochschulen) Dozenten berufen. Die Dozenten honorare werden nach den von der Abteilung für Volksbildung (Amt für Volkshochschulen) erlassenen Richtlinien gezahlt.

Werden befähigte Hörer als Helfer für Seminare, Referenten für Einzelvorträge und Leiter von Lesegemeinschaften herangezogen, bedürfen sie der gleichen Berufung wie die Dozenten;